

Das alberne Märchen

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Neues helvetisches Tagblatt**

Band (Jahr): **2 (1799-1800)**

PDF erstellt am: **23.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-542608>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

in Getreid beziehe, damit sein Einkommen stets nach dem Lauf der Zeiten gerichtet werde — es ist aber auch billig, daß er etwas in Geld beziehe, um sich die ersten Bedürfnisse des Lebens zu verschaffen. —

Um dieß aber sowohl mit Gleichheit als mit Billigkeit zu vertheilen, so müßten die Haushaltungen wenigstens in drei Klassen getheilt werden: a) die reiche giebt das doppelte Quantum, b) die mittlere das einfache, und c) die arme nichts.

Der Kirchmeyer oder Verwalter der Gemeindgüter beziehet dasselbe, und liefert dem Religionslehrer sein Einkommen auf einen gewissen Tag unentgeltlich aus.

Die zur Zeit jeder Pfarrei anhängigen Güter, Zinse oder Abgaben, so durchs Gesetz nicht aufgehoben worden sind, bleiben: und diese mögen die bessern oder schlechtern Pfänden ausmachen, um durch jene Verdienst, Patriotismus und Tugend auch besser belohnen zu können.

Dieß im Allgemeinen; die Verfügung aber könnte man treffen, in Ansehung der Pfarreien, wo mehrere Geistliche sind, und einer das Amt verliehen könnte — daß der unnöthige abgedankt, oder weiter befördert werde; sind sie aber nöthig, so theilen sie ihr Einkommen nach ihren Berrichtungen.

Die Lehrer der hohen Schulen und Akademien könnten auch durch die Schüler und Auditores bezahlt werden.

Da sich bei den Klöstern mehrentheils große Güter oder Liegenschaften befinden, so möchten dieselben unter einem weltlichen Verwalter denen Klosterinhabern zu einem sparsamen Genuß überlassen werden, der Ueberschuß wird zu Unterstützung der ärmern Klöster verwendet.

Der Religionslehrer aber, der von seiner Gemeinde seine Besoldung bezieht, soll denn alle seine Amtspflichten auch umsonst und ohne Bezahlung verrichten, auch gehalten seyn, seinen Gemeindsangehörigen die oft so nöthige Hülfe in ihren Scripturen und Rechnungen wieder unentgeltlich zu leisten.

Besetzung der Religionslehrer.

Bezahlt aber die Gemeinde ihren Religionslehrer, so will sie ihn auch wählen: recht und billig ist's freilich, allein doch gewiß von dem größten Nachtheil sowohl für Moralität, als

den Staat. Man ergreife darum eine Besatzungsart, die mit einiger Einschränkung verbunden wäre — z. E. die Verwaltungskammer des Kantons schreibt die Vacanzen aus, und nimmt die Liste der Aspiranten auf — aus dieser schlägt sie der Gemeinde drei Subjekte, entweder die ältesten oder die würdigsten nebst ihren Bewerbungsgründen vor; die Gemeinde wählt aus diesen ihren Religionslehrer, und die Verwaltungskammer bestätigt oder verwirft widerum. —

Zum Beschluß erinnern wir, daß Nothwendigkeit, Sparsamkeit, und die bedrängte Lage unsers Vaterlands einerseits, die um Unterstützung sehndende Geistlichkeit anderseits unsere Gedanken bei diesem Projekt geleitet — unsere Absicht dabei ist, daß die Kirche dem Staate erhalten, und dem Staate 9 Millionen erspart werden könnten, die er nirgends herzunehmen wüßte.

Das alberne Märchen.

Während die helvetische Regierung die, das Interesse der helvetischen Nation in so mancher Hinsicht aufs empfindlichste berührende Angelegenheit der Massena'schen Contribution (wir enthalten uns billig des aus der Straßenträubersprache entlehnten Namens: gezwungenes Anleihen) mit dem größten Geheimniß behandelt, und die Franken ihrerseits die sonderbarsten Demonstrationen und Exekutionen vornehmen — erzählt sich das gute Schweizer Volk Märchen, von denen das albernste unstreitig die Rückkehr von Pet. Ochsen ins helv. Direktorium, nebst seinen angeblichen Reise nach Bern, in Massena's Hauptquartier u. s. w. ist.

Man konnte bei dieser Gelegenheit die Bemerkung machen, daß gewisse Leute nicht unrecht haben, wenn sie behaupten: ihr guter Freund der Schrecken, besitze die Kraft, alle Herzen zu vereinigen. Die Masse helvetischer Bürger aller Farben und aller Partheien, von einem Entsetzen und einem Beben bei der Nachricht von Ochsen's Wiederkehr ergriffen — verschaffte dem, der das Märchen erfunden hatte, die Freude, sie wenigstens über einen Gegenstand nur eines Sinnes zu finden. Werdet, o Helvetier! in eurem Wollen so einstimmig, wie ihr es in eurem Verabsehen seyd, und ihr seyd gerettet. U.